

strecken für das Vieh eine um so üppigere Weidefläche zu erlangen hofft.

Die Handhabung des Forstschutzes und der Forstpolizei ist hauptsächlich in die Hände des Waldbesitzers selbst gelegt, die Unterorgane der öffentlichen Polizei sind mit keiner speciellen forstpolizeilichen Aufsicht betraut und müssen in dieser Hinsicht um nöthige Assistenz von Fall zu Fall angegangen werden.

Der Adel, somit die Waldbesitzer im Allgemeinen, übten bis zum Jahre 1848 das sogenannte Herrenrecht, richteten demnach auch über die bürgerlichen Vergehen ihrer Unterthanen, beziehungsweise Frohnbauern. Zu dieser Zeit also, zu welcher der Waldbesitzer die durch seine Unterthanen im eigenen Walde verübten Holzfrevel und sonstigen Beschädigungen selbst bestrafen durfte, kamen natürlicherweise Waldfrevel auch nur höchst selten vor und vermehrten sich erst vom Jahre 1850 angefangen, was übrigens auch der Aufschwung des Holzwerthes zum Theil erklärt.

Die polizeiliche Bestrafung der Forstfrevler war vom Jahre 1848 angefangen bis auf die jüngste Zeit in den Händen der politischen Organe, ist jedoch gegenwärtig in dem diesseits des Königsteigs liegenden Theile Ungarns zufolge Circular-Rescriptes des Justizministeriums vom Jahre 1871 in den Wirkungskreis der kön. Gerichte übertragen worden, während bezüglich Siebenbürgens, jenseits des Königsteigs, im Schoosse der Regierung eben jetzt darüber berathen wird, ob die Aburtheilung der forstpolizeilichen Uebertretungen gleichfalls an die kön. Gerichte übertragen, oder auch fernerhin den politischen Behörden überlassen werden soll. In Kroatien und Slavonien liegt die Bestrafung der Waldfrevler gleichfalls den politischen Behörden ob.

Die allseitige volkswirtschaftliche Beaufsichtigung der Forste üben in erster Reihe die Comitate und selbstständigen Magistrate, in zweiter Reihe aber mit endgiltigem Entscheidungsrechte das Ministerium für Landwirthschaft.

h. Forstgesetze.

Ein zeitgemässes und unsern vaterländischen Verhältnissen in jeder Hinsicht entsprechendes Forstgesetz besitzen wir zwar nicht, doch können wir aus früheren Zeiten bezüglich der Forstgesetzgebung auf derartig freisinnige Institutionen hinweisen, welche von einer tiefen und weisen Auffassung des Begriffes